

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Objektivierungsgesetz und das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Objektivierungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Artikel 1 Änderung des Objektivierungsgesetzes

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erstaufnahme einer oder eines vom Geltungsbereich des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 - Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Bediensteten in den Landesdienst hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.“

2. § 1 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer an einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt 1a des Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem 12. Abschnitt des Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 95/2029, in der jeweils geltenden Fassung, oder“

3. Dem § 1 Abs. 2 werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. bei Besetzung einer Planstelle mit einer oder einem Bediensteten im Anschluss an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen mit dem Land Burgenland abgeschlossen wurde, oder

7. für die Begründung eines befristeten, die Dauer von drei Jahren nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs im Zusammenhang mit einer Krisensituation.“

4. § 3 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. sich in einem Verwaltungspraktikum nach Abschnitt 1a des Bgld. LVBG 2013, LGBl. Nr. 57/2013, in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem 12. Abschnitt des Bgld. LBedG 2020, LGBl. Nr. 59/2019, in der jeweils geltenden Fassung, befinden, ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis anstreben und sich auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung für das Ausbildungsverhältnis beworben haben, oder“

5. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 eine unbefristete Verlängerung ihres Dienstverhältnisses anstreben.“

6. In § 4 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Landespersonalausschuß“ durch das Wort „Landespersonalausschuss“ und das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

7. In § 7 Abs. 3 entfällt der Klammerausdruck „(Testbatterien)“ und das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 4 entfällt.

9. In § 7 erhalten Abs. 5 und 6 die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“.

10. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „maßgeben“ durch das Wort „maßgebend“ ersetzt.

11. In § 9 wird in Abs. 2 das Wort „Beschlußfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ und in Abs. 3 das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

12. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Verläßlichkeit“ durch das Wort „Verlässlichkeit“ und das Wort „bezug“ durch das Wort „Bezug“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, der Bestellung der Gruppenvorständinnen oder -vorstände, Abteilungsvorständinnen oder -vorstände des Amtes der Landesregierung, Bezirkshauptfrauen oder -männer sowie Leiterinnen oder Leiter der dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 gilt sinngemäß.“

14. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „aufzunehmenden“ durch das Wort „aufzunehmende“ ersetzt.

15. §§ 13 bis 13b lauten:

„§ 13

(1) Die Landesregierung kann aufgrund besonderer, im einzelnen darzulegender Gründe, die die Annahme rechtfertigen, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht mehr gegeben ist, eine Überprüfung durchführen.

(2) Die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung, über die Leistungsfeststellung werden hierdurch nicht berührt.

(3) Zur Überprüfung und Feststellung des Erfolges in der Verwendung in einer Leitungsfunktion ist die Objektivierungskommission unter Mitwirkung eines entsprechend geeigneten Management- und Personalberatungsunternehmens berufen. Das Management- und Personalberatungsunternehmen hat hierbei ein Gutachten zu erstellen.

(4) Im Verfahren zur Überprüfung des Erfolges der Verwendung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors sowie der oder des mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betrauten Bediensteten (§ 4 Abs. 2) ist die jeweils betroffene Person von der Teilnahme an den Sitzungen der Objektivierungskommission ausgeschlossen und die Landesregierung kann aus dem Kreis der Landesbediensteten ein Ersatzmitglied benennen. Im Verfahren zur Überprüfung des Erfolges der Verwendung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektor ist dem Landeshauptmann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13a

Der Beurteilung des Erfolges in der Verwendung in einer Leitungsfunktion sind jedenfalls folgende Kriterien zugrunde zu legen:

1. die Aufgabenbeschreibung (§ 2 Abs. 1 Z 1);
2. die mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben;
3. Umfang und Qualität der Leistungen;
4. reibungsloser Ablauf der Geschäfte;
5. zweckentsprechende und angemessene Beschäftigung der zugeteilten Bediensteten.

§ 13b

(1) Ergibt die Überprüfung anhand der Beurteilungskriterien nach § 13a eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion, hat dies die Landesregierung festzustellen.

(2) Ergibt die Überprüfung anhand der Beurteilungskriterien nach § 13a, dass eine erfolgreiche Verwendung in der Leitungsfunktion nicht gegeben ist, hat die Landesregierung die Abberufung aus der Leitungsfunktion zu verfügen.“

16. In § 14 wird im ersten Satz die Wortfolge „über Bestellungen und Weiterbestellungen gemäß §§ 12 und 13“ durch die Wortfolge „über Bestellungen gemäß § 12 und Abberufungen gemäß § 13b Abs. 2“ und im zweiten Satz das Wort „Insbesondere“ durch das Wort „Inbesondere“ ersetzt.

17. Dem § 15 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 7 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 3, §§ 13 bis 13b und 14 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx befristet bestehende Verwendungen in Leitungsfunktionen sind ab diesem Zeitpunkt als unbefristete Bestellungen rechtswirksam.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020

Das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020, LGBI. Nr. 95/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 80/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 30:

„§ 30 Ende der Betrauung mit einem Arbeitsplatz“

2. In § 8 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. wenn die oder der Bedienstete aufgrund eines dringenden Personalbedarfs im Zusammenhang mit einer Krisensituation (§ 1 Abs. 2 Z 7 Objektivierungsgesetz, LGBI. Nr. 56/1988) aufgenommen wurde.“

3. Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Übersteigt die gesamte Arbeitszeit eines oder mehrerer mit einer oder einem Bediensteten im Falle eines dringenden Personalbedarfs im Zusammenhang mit einer Krisensituation eingegangenen befristeten Dienstverhältnisses gemäß Abs. 2 Z 5 drei Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristet.“

4. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Betrauung mit Arbeitsplätzen der Modellstellen der Modellfunktionen „Führung I“ und „Führung II“ des Gehaltsschemas B1 hat jeweils unbefristet oder befristet auf fünf Jahre zu erfolgen.“

5. Die Überschrift des § 30 lautet:

„Ende der Betrauung mit einem Arbeitsplatz“

6. In § 30 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein unbefristet betrauter Bediensteter einer Modellstelle der Berufsfamilie „Führung“ oder der Berufsfamilie „Führung-Gesundheit“ des Gehaltsschemas B1 vom Arbeitsplatz abberufen, ist ihr oder ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Die Wertigkeit des Arbeitsplatzes darf die Wertigkeit des Arbeitsplatzes vor der unbefristeten Betrauung nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Bediensteten unterschritten werden. Unterbleibt eine solche Zuweisung des Arbeitsplatzes, ist die oder der Bedienstete kraft Gesetzes für die Dauer von drei Jahren besoldungsmäßig so eingestuft, wie vor der unbefristeten Betrauung.“

7. Dem § 144 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 Abs. 2 und 4, § 28 Abs. 4, die Überschrift des § 30 und § 30 Abs. 1a in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

1. Objektivierungsgesetz:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Objektivierungsgesetzes für Erstaufnahmen nach dem Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020.
- Die nach einem Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten sollen von der Ausschreibungspflicht nach dem Objektivierungsgesetz ausgenommen werden.
- Erweiterung der Ausschreibungspflicht bei Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Anschluss an ein Dienstverhältnis nach dem Berufsausbildungsgesetz und für die Begründung eines befristeten, die Dauer von drei Jahren nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs mit einer Krisensituation.
- Entfall von nicht mehr zeitgemäßen, gesetzlich normierten Verfahrensbestimmungen.
- Schaffung von Regelungen für die unbefristete Bestellung von Spitzenfunktionen im Landesdienst und Normierung eines möglichen Abberufungsverfahrens.
- Einbeziehung der Gruppenvorständinnen und Gruppenvorstände in die Regelungen betreffend Spitzenfunktionen.
- Anpassung von veralteten Schreibweisen.

2. Änderung des Bgld. LBedG 2020:

Hinsichtlich der Änderungen zur unbefristeten Besetzung von Positionen in Leitungsfunktionen und den möglichen Abberufungen aus diesen sind dienst- und besoldungsrechtliche Begleitregelungen im Anwendungsbereich des Bgld. LBedG 2020 erforderlich.

Hinsichtlich der befristeten Aufnahme von Bediensteten in Zusammenhang mit einer Krisensituation werden Sonderregelungen geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehene unbefristete Bestellung bestimmter Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger lässt Minderkosten erwarten, zumal die mit der Weiterbestellung verbundenen Vollzugskosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) entfallen. Zahlreiche weitere Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes dienen der Klarstellung bzw. Vereinfachung, sodass sich hierbei keine Mehrkosten ergeben.

Im Übrigen sind mit dem vorliegenden Gesetz keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gebietskörperschaften (Bund und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände) verbunden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht oder auf die Klimaverträglichkeit zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die in Aussicht genommenen Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben gezeigt, dass flexiblere Regelungen hinsichtlich der Personalaufnahme (Eingehen von befristeten Dienstverhältnissen) sich als geeignet erscheinen.. In der Praxis haben sich weitere, zum Teil nicht mehr zeitgemäße und praktikable Bestimmungen gezeigt.

Die mit dem Gesetz LGBl. Nr. 28/2008 eingeführte befristete Bestellung von Abteilungsvorständinnen und -vorständen sowie Bezirkshauptfrauen und -männern („Führung auf Zeit“) hat sich im Lauf der Jahre als nicht zielführend erwiesen.

2. Inhalt:

1. Objektivierungsgesetz:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs des Objektivierungsgesetzes für Erstaufnahmen nach dem Burgenländischen Landesbedienstetengesetz 2020.
- Die nach einem Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten sollen von der Ausschreibungspflicht nach dem Objektivierungsgesetz ausgenommen werden.
- Erweiterung der Ausschreibungspflicht bei Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen im Anschluss an ein Dienstverhältnis nach dem Berufsausbildungsgesetz und für die Begründung eines befristeten, die Dauer von drei Jahren nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs mit einer Krisensituation.
- Entfall von nicht mehr zeitgemäßen, gesetzlich normierten Verfahrensbestimmungen.
- Schaffung von Regelungen für die unbefristete Bestellung von Spitzenfunktionen im Landesdienst und Normierung eines möglichen Abberufungsverfahrens.
- Einbeziehung der Gruppenvorständinnen und Gruppenvorstände in die Regelungen betreffend Spitzenfunktionen.
- Anpassung von veralteten Schreibweisen.

2. Änderung des Bgld. LBedG 2020:

Für die Änderungen betreffend die unbefristete Besetzung von Positionen in Leitungsfunktionen und den möglichen Abberufungen von diesen sind dienst- und besoldungsrechtliche Begleitregelungen erforderlich. Mit den vorliegenden Änderungen sollen die erforderlichen Anpassungsregelungen zur (neuen) möglichen Abberufung von Bediensteten aus bestimmten Leitungsfunktionen für Bedienstete nach dem Bgld. LBedG 2020 geschaffen werden (analog den Bestimmungen §§ 35 und 36 Bgld. LVVG 2013).

Hinsichtlich der befristeten Aufnahme von Bediensteten in Zusammenhang mit einer Krisensituation werden Sonderregelungen geschaffen.

3. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung dienstrechtlicher Bestimmungen ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG, jene zur Erlassung von Organisationsvorschriften von Landesorganen aus Art 15 Abs 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Objektivierungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Mit 1. Jänner 2020 ist das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020 - Bgld. LBedG 2020 in Kraft getreten und gilt für neu aufgenommene Landesbedienstete ab diesem Zeitpunkt. Mit der vorliegenden Bestimmung soll die Ausschreibungspflicht analog den bisher angeführten dienstrechtlichen Regelungen (Bgld. LVBG 2013 und LBDG 1997) erweitert werden.

Die Ausschreibungspflicht für die nach einem Kollektivvertrag entlohnten Bediensteten soll entfallen.

Zu Z 2 und 3 (§ 1 Abs. 2 Z 5 bis 7):

Der Ausnahmekatalog betreffend die ausschreibungspflichtigen Begründungen von Dienstverhältnissen zum Land Burgenland soll um die Besetzungen von Planstellen mit Bediensteten im Anschluss an ein Dienstverhältnis, das zum Zwecke der im Berufsausbildungsgesetz vorgesehenen Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen mit dem Land Burgenland abgeschlossen wurde (Z 6) und für die Begründung von befristeten Dienstverhältnissen im Falle eines dringenden Personalbedarfs im Zusammenhang mit einer Krisensituation (Z 7), erweitert werden.

Da es sich bei der Personalaufnahme im Zusammenhang mit einer Krisensituation um eine vorübergehende Sondermaßnahme handelt, darf im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nur ein befristetes Dienstverhältnis begründet werden. Die Befristung darf drei Jahre nicht übersteigen. Bei einer Bewerbung für eine befristete oder unbefristete Verlängerung des Dienstverhältnisses ist ein Bewerbungsverfahren gemäß § 3 Abs.1 Z 6 (neu) durchzuführen.

Zu Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 1 Z 5 und 6):

Der Entfall der sechsmonatigen Frist in Zusammenhang mit einem Verwaltungspraktikum dient lediglich der Verwaltungsvereinfachung.

Bedienstete, die im Zusammenhang mit einer Krisensituation aufgenommen wurden und sich nach Ablauf der maximal dreijährigen Befristung für eine befristete oder unbefristete Verlängerung ihres Dienstverhältnisses bewerben, sollen dem in § 3 normierten Bewerbungsverfahren unterliegen (Z 6).

Zu Z 6, 7, 10 bis 12 und 14 (§ 4 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 3):

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen sollen einerseits Wörter nach der alten Rechtschreibung („ss“ statt „ß“) und andere Rechtschreibfehler korrigiert werden.

Zu Z 8 und 9 (§ 7 Abs. 4 und 5):

Die Bestimmung, wonach die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Objektivierungskommission vor Durchführung eines Aufnahmetests zu bestimmen hat, welche Testbatterie anzuwenden ist, ist nicht mehr zeitgemäß sowie praktikabel und soll daher zur Gänze entfallen.

Zu Z 13, 15 und 16 (§ 12 Abs. 1, §§ 13 bis 13b und § 14):

Die Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, der Gruppenvorständinnen und -vorstände, der Abteilungsvorständinnen und -vorstände sowie der Bezirkshauptfrauen und -männer soll in Zukunft unbefristet erfolgen und zugleich eine mögliche Abberufung normiert werden.

Die Landesregierung kann aufgrund besonderer, im einzelnen darzulegender Gründe (zB mangelnder Erfolgswachweis, fehlende Leistungserbringung,...) beschließen, eine Überprüfung in der Verwendung in der entsprechenden Leitungsfunktion durchführen zu lassen. Die Überprüfung und Feststellung des Erfolges in der Verwendung der Leitungsfunktion soll von der Objektivierungskommission (Abs. 3 und 4) unter Heranziehung eines geeigneten Management- und Personalberatungsunternehmens sowie anhand der in § 13a festgelegten Kriterien beurteilt werden.

Als Beurteilungskriterien sind hierbei jedenfalls die Aufgabenbeschreibung und die mit der Leitungsfunktion verbundenen Aufgaben, der Umfang und die Qualität der erbrachten Leistungen, der reibungslose Ablauf der Geschäfte sowie eine zweckentsprechende und angemessene Beschäftigung der zugeteilten Bediensteten zugrunde zu legen. Es sollen sohin die fachlichen Qualifikationen, die Fähigkeit zur Menschenführung und die organisatorischen Fähigkeiten überprüft und bewertet werden.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage der von der Objektivierungskommission festgestellten Überprüfungsergebnisse über die (Weiter-)Verwendung bzw. Abbestellung aus der Funktion zu entscheiden (§ 13b).

Im Falle einer möglichen Überprüfung der Verwendung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors sowie des mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betrauten Bediensteten werden Vorkehrungen hinsichtlich der Teilnahme an den Sitzungen der Objektivierungskommission getroffen (Abs. 4).

Zu Z 17 (§ 15 Abs. 5):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und beinhaltet des Weiteren eine Übergangsregelung für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende befristete Verwendungen in Leitungsfunktionen. Diese sollen ex lege als unbefristete Verwendungen gelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020):

Zu Z 1, 4 bis 6 (Änderung des Inhaltsverzeichnis, § 28 Abs. 4, Überschrift des § 30, § 30 Abs. 1a):

Mit der nunmehr durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen unbefristeten Besetzung von Positionen in Leitungsfunktionen und damit verbundenen möglichen Abberufungen aus diesen sind dienst- und besoldungsrechtliche Begleitregelungen im Anwendungsbereich des Bgld. LBedG 2020 erforderlich (sog. „Fallschirmregelung“).

Mit § 30 Abs. 1a wird eine Schutzbestimmung geschaffen, durch die die oder der unbefristet betraute Bedienstete eine bestimmte dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erhalten soll, wenn sie oder er von der Modelstelle der Berufsfamilie „Führung“ oder der Berufsfamilie „Führung-Gesundheit“ abberufen werden sollte. Die vergleichbare Bestimmung für die Vertragsbediensteten nach dem „alten Schema“ ist in § 36 Bgld. VBG 2013 normiert.

Zu Z 2 und 3 (§ 8 Abs. 2 Z 4 und 5 sowie Abs. 4):

Die Ausnahmebestimmung des § 8 Abs. 2 (Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen) soll um die Aufnahme von Bediensteten aufgrund eines dringenden Personalbedarfs im Zusammenhang mit einer Krisensituation erweitert werden. Die befristete Verlängerung soll diesfalls mit drei Jahren begrenzt sein (Abs. 4).

Zu Z 7 (§ 144 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.